

den Vorentscheid über das Nachlassgesuch an die kantonale Oberbehörde weiter zu ziehen, gibt aber hiefür keine Frist an. Zur Ergänzung dieser Lücke beantragen wir zu sagen: Der Entscheid kann innerhalb 5 Tagen nach der Eröffnung an die zuständige kantonale Oberbehörde weitergezogen werden.“ Zu Art. 31 (Entscheid über die Bestätigung des Nachlassvertrages) wurde bemerkt: Auch hier geziemt es sich, die Weiterziehung an eine Frist zu binden u. und endlich zu Art. 37: Der nämliche Zusatz ist in Art. 37 (Entscheid über Widerruf eines Nachlassvertrages) anzubringen. Daraus geht hervor, daß der Bundesgesetzgeber für das Verfahren über die fakultative Weiterziehung eben nur in einem Punkte, in Bezug auf die zeitliche Begrenzung der Weiterziehbarkeit des Nachlassentseides, eine bindende Vorschrift aufstellen, während er im übrigen das Verfahren den Kantonen anheimgeben wollte. Mit dem § 35 des bernischen Einführungsgesetzes, der solche Bedingungen aufstellt, ist sonach der kantonale Gesetzgeber nicht über die Schranken seiner Befugniß hinausgegangen. Ob nun die Mehrzahl der Kantone in dieser Richtung ohne ins einzelne gehende Vorschriften auskommen zu können glauben, während andere solche als nötig oder zweckmäßig erachten, ist für die Frage der Berechtigung der Kantone zum Erlaß solcher Vorschriften und der Verfassungsmäßigkeit derselben unerheblich. Dagegen mag darauf verwiesen werden, daß der Bundesrat die Formvorschriften des § 35 des bernischen Einführungsgesetzes, die auch für die Weiterziehung von Konkurserkennnissen — mit Ausnahme der Konkurserkennnisse in der Wechselbetreibung — gelten und die in dieser Beziehung nach Art. 25 Ziffer 2 seiner Genehmigung unterstanden, ohne Anstand genehmigt hat, trotzdem das Bundesgesetz in Art. 174 und 194 die Weiterziehung hier nicht nur in fakultativer Weise vorsieht, sondern das Vorhandensein einer zweiten Instanz ganz bestimmt voraussetzt (vergl. auch den Kommentar Weber-Brüstlein und Brüstlein-Nambert zu Art. 294 Abs. 2, der mit Art. 307 übereinstimmt, Ziffer 5, und Entscheid des Bundesgerichtes in Sachen der Berner Handelsbank und Genossen gegen Bucher und Genossen (Amtl. Samml., Bd. XVIII, S. 219).

4. Nach dem Gesagten kann auch davon keine Rede sein, daß

die bernische obere Nachlassbehörde, wenn sie gestützt auf jene Bestimmungen auf eine nicht denselben gemäß erklärte Weiterziehung nicht eintrat, sich einer Verfassungsverletzung oder einer Rechtsverweigerung schuldig gemacht habe. Denn auf die Thätigkeit der Behörde hatte der Rekurrent einen verfassungsmäßigen Anspruch nur, soweit er sich an die verfassungsrechtlich unanfechtbaren Formvorschriften des § 35 hielt. Es konnte, ohne daß ein verfassungsmäßiges Recht des Rekurrenten dadurch berührt wurde, erklärt werden, daß die obere Nachlassbehörde sich dem Rekurrenten nicht zur Verfügung stelle, weil er sich nicht den für die Weiterziehung des Entseides der untern Nachlassbehörde aufgestellten Formvorschriften angepaßt habe.

Dennach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

35. Urteil vom 29. Juni 1898 in Sachen Bächler.

Verlust des aargauischen Kantons- und damit des Schweizerbürgerrechts durch Legitimation eines Unehelichen seitens eines Ausländers? — Art. 44 Abs. 1 B.-V. — Willkürliche Auslegung des kantonalen Rechts?

A. Johann Wilhelm Bächler ist am 15. Januar 1836 als unehelicher Sohn der Elisabeth Haberstich, von Ober-Entfelden, Kantons Aargau, geboren, und dieser am 31. August 1836 vom Bezirksgericht Aarau gemäß § 240 und 241 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1826 gerichtlich zugesprochen worden. Das Kind erhielt insolgedessen den Namen und das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht seiner Mutter. Der Vater des Johann Wilhelm war Johann Peter Bächler von Steinbach, Kreisamts Erbach, im Großherzogtum Hessen. Am 14. September 1837 schlossen die Eltern in Ober-Entfelden mit einander die Ehe ab. Dadurch wurde Johann Wilhelm Bächler legitimiert und erhielt nicht nur den Namen, sondern auch das Bürgerrecht

seines Vaters. Seither sind er und seine Familie stets als hessische Staatsangehörige behandelt worden, und das Schweizerbürgerrecht haben sie nie ausgeübt.

B. Kürzlich erhob nun aber Johann Wilhelm Bächler gegenüber dem Kanton Aargau und der Gemeinde Ober-Entfelden den Anspruch, daß er als aargauischer Kantons- und Ober-Entfelder Gemeindeglieder anzuerkennen sei, da er diese Eigenschaft durch seine Geburt, eventuell durch den gerichtlichen Zuspruch an seine Mutter erworben habe, und er stellte, da der Anspruch bestritten wurde, gegen Staat und Gemeinde die entsprechenden Begehren aus Recht. Das Obergericht des Kantons Aargau wies mit Entscheid vom 20. Januar 1898 die klägerischen Begehren ab, indem es ausführte: Nach dem Wesen der Legitimation eines unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe seiner Eltern und nach der Natur des Staatsbürgerrechts müsse angenommen werden, daß das uneheliche Kind durch die Legitimation die Staatsangehörigkeit seines Vaters erwerbe und gleichzeitig seine bisherige Staatsangehörigkeit verliere. Es liege im Prinzip und im Wesen der Legitimation, daß das legitimierte Kind rechtlich vollkommen dem ehelich gebornen Kinde gleichgestellt werde, und zwar nicht bloß in civilrechtlicher, sondern auch in staatsrechtlicher Beziehung. Es sei so anzusehen, wie wenn das legitimierte Kind als eheliches geboren worden wäre und schon mit der Geburt das Orts- und Staatsbürgerrecht seines Vaters erworben hätte. Dieses Prinzip sei nicht nur im deutschen Staatsrecht anerkannt (Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I, § 17, I 2), sondern habe auch in dem zur Zeit der Legitimation geltenden aargauischen bürgerlichen Gesetzbuche Anerkennung gefunden. Denn nach § 251 sei der Kläger in Folge der Legitimation zu den ehelichen Kindern seines Vaters zu rechnen gewesen, und nach § 254 habe er die Rechte der ehelichen Geburt erlangt. Damit seien alle rechtlichen Folgen verschwunden, die ihren Grund in der Unehelichkeit des Klägers gehabt hätten. Und dazu habe auch der Zuspruch desselben an seine Mutter gehört, deren Namen und deren Bürgerrecht er mit der Legitimation wieder verloren habe, um Namen und Bürgerrecht seines Vaters zu erwerben, und zwar ganz in der Weise, wie wenn er vom Momente seiner Geburt an eheliches Kind gewesen wäre. Darauf wiesen noch mehrere andere

Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches von 1826 hin. Das Prinzip sei aber auch in das heute geltende bürgerliche Gesetzbuch übergegangen, wie sich aus § 247 Abs. 2 (soll wohl heißen 246 Abs. 2) ergebe.

C. Den obergerichtlichen Entscheid hat Johann Wilhelm Bächler rechtzeitig mittelst staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht weitergezogen, mit dem Begehren, es sei derselbe als ein nichtiger aufzuheben und es seien dem Rekurrenten seine Klagebegehren zuzusprechen. Er behauptet: 1. Der aargauische Richter habe auf willkürliche Weise dem aargauischen Personenrecht von 1826 den Rechtsatz entnommen, daß einem aargauischen Gemeinde- und Kantonsbürger durch Legitimation seitens eines gemeinde- und kantonsfremden Vaters das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht entzogen werden soll. Die Verneinung der Frage, daß das bisherige Bürgerrecht durch Legitimation untergehe, ergebe sich daraus, daß das Gesetz, das eine bezügliche positive Vorschrift nicht enthalte, in den §§ 36 und 37 in erschöpfender Weise die Gründe des Verlusts des Bürgerrechtes ordne und daß hier neben dem Verzicht nur der Fall der in das Ausland heiratenden Kantonsbürgerin aufgestellt sei, daß ein solcher Zustand kein abnormaler sei, da das schweizerische Staatsrecht das Doppelbürgerrecht von jeher anerkannt habe, daß übrigens, wenn angenommen würde, das Gesetz weise eine Lücke auf, diese nicht in der Weise auszufüllen wäre, wie es das Obergericht gebe, sondern so, daß man auf die im Gesetze anerkannten Gründe des Verlusts des Bürgerrechtes zurückginge, daß nun nach § 37 Satz 3 und § 273 des alten Personenrechts Kindern, die unter elterlicher Gewalt stehen und deren Eltern auf das Ortsbürgerrecht verzichteten, ein Kurator bestellt werden müssen, und daß wenn danach dem Vater die Verfügung über das Bürgerrecht des Kindes durch ein unmittelbar auf Erlöschen des Bürgerrechtes gerichtetes Rechtsgeschäft unterjagt gewesen sei, dieses Erlöschen noch viel weniger die Rechtsfolge der Legitimation sein könne, bei der die Absicht des legitimierenden Vaters bloß auf eine Veränderung des status familiae, nicht auf eine solche des status civitatis gehe.

2. Der angefochtene Entscheid stehe mit Art. 44 Abs. 1 der Bundesverfassung von 1874 (Art. 43 Abs. 1 derjenigen von

1848) in Widerspruch. Als einziger Aufhebungsgrund des Bürgerrechts sei danach, abgesehen von den sich mit Ausländern verheiratenden Ehefrauen, der ausdrückliche und rechtsgültige Verzicht anerkannt. Unter einer andern Voraussetzung dürfe ein Bürger weder des Kantons- noch des Gemeindebürgerrechtes verlustig erklärt werden, und zwar richte sich dieses Verbot nicht nur an die vollziehende, sondern auch an die gesetzgebende und die richterliche Gewalt der Kantone. Es sei ein ausnahmsloses und habe rückwirkende Kraft insofern, als der Richter dasselbe auch bei der Würdigung juristischer Thatfachen beachten müsse, die sich vor dem Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1848 ereignet haben. Dazu komme, daß das Schweizerbürgerrecht als ein begünstigtes Rechtsverhältnis in dem Sinne wenigstens zu betrachten sei, daß, wenn einmal ein Individuum die rechtmäßige Erwerbung desselben nachgewiesen habe, es der Richter mit der Aufstellung eines Verlustgrundes sehr strenge nehmen müsse.

D. Das Obergericht des Kantons Aargau erklärte, daß es sich zur Einreichung von Gegenbemerkungen nicht veranlaßt sehe. Namens des Kantons Aargau und der Ortsbürgergemeinde Ober-Entfelden schließt Jürspruch Isler in Aarau auf Abweisung des Rekurses. Er bemerkt vorerst: Da der Entscheid des aargauischen Obergerichts auf der Anwendung kantonalen Rechts beruhe, so könnte das Bundesgericht nur eingreifen, wenn das Gericht mit Willkür vorgegangen wäre und bestehende Gesetze nicht beachtet hätte. Das sei aber nicht der Fall. Und daß Art. 44 Abs. 1 B.-V. hier nicht zutreffe, liege auf der Hand. Sodann wird auch noch im einzelnen eingehend auf die Anbringen des Rekurrenten geantwortet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Von vorneherein ist klar, daß das aargauische Obergericht mit seinem Entscheid nicht gegen die Bestimmung in Art. 44 Abs. 1 der Bundesverfassung von 1874, bezw. Art. 43 Abs. 1 derjenigen von 1848 verstoßen hat, wenn es erklärte, daß der Rekurrent durch die Legitimation sein Bürgerrecht in Ober-Entfelden und damit das aargauische Kantonsbürgerrecht verloren habe. Denn angenommen auch, es sei dem in den erwähnten Bestimmungen enthaltenen Verbot an die Kantone, einen Angehörigen seines Bürgerrechtes verlustig zu erklären, rückwirkende Kraft

in dem Sinne beizumessen, daß dasselbe auch auf tatsächliche Vorgänge aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1848 angewendet werden müßte, so geht die Berufung auf jenes Verbot deshalb vollständig fehl, weil dasselbe sich zweifellos nicht auf diejenigen Fälle des Verlusts des Kantonsbürgerrechtes bezieht, in denen dieser durch eine Änderung des Familienstandes bedingt ist. Das Verbot will nur verhindern, daß nicht neben die Fälle, in denen das Bürgerrecht kraft der Veränderung seiner natürlichen Grundlage verloren wird, und neben dem in der Verfassung selbst vorbehaltenen Fall des freiwilligen Verzichts auch noch andere Bedingungen von den Kantonen aufgestellt werden, unter denen ein Angehöriger seines Bürgerrechtes verlustig gehen würde; so z. B. dürfte Niemand zur Strafe des Bürgerrechtes entkleidet und es dürfte dasselbe auch nicht als durch Verjährung verwirkt erklärt werden. Dagegen verhindert das Verbot keineswegs, daß die kantonale Gesetzgebung oder die zur Anwendung derselben berufenen Behörden dann jemanden als des Bürgerrechtes verlustig erklären, wenn derselbe durch Veränderung seines Standes ein anderes Bürgerrecht erworben hat.

2. Trägt es sich somit bloß, ob nach kantonalem aargauischem Recht die Klage des Rekurrenten auf Anerkennung seines Kantonsbürgerrechtes im Kanton Aargau und seines Gemeindebürgerrechtes von Ober-Entfelden mit Recht abgewiesen worden sei, so ist voranzuschicken, daß in dieser Beziehung das Bundesgericht eine Überprüfung des obergerichtlichen Entscheides nur insofern eintreten lassen kann, als es zu untersuchen hat, ob derselbe als ein rein willkürlicher, mit dem Wortlaut oder dem klaren Sinn und Geist des aargauischen Gesetzes nicht in Einklang zu bringender sich darstelle. Dies kann nicht gesagt werden. Eine positive Vorschrift, gemäß welcher dem Rekurrenten, nachdem er legitimiert worden war und das Bürgerrecht seines Vaters erlangt hatte, sein früheres Bürgerrecht verblieben wäre, hat derselbe nicht zu nennen vermocht. Und wenn auch das aargauische Obergericht sich für seine Auffassung ebenfalls nicht auf eine ausdrückliche Vorschrift weder des geltenden noch des frühern bürgerlichen Gesetzbuches berufen kann, so erscheint doch dieselbe nicht nur als nicht willkürlich, sondern als eine durchaus sachgemäße und wohl begründete. Wo, wie im Kanton Aargau und wohl in allen

schweizerischen Kantonen, das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht in erster Linie auf der Abstammung beruht und wo deshalb je nach der ehelichen oder unehelichen Abstammung das Kind auch bürgerrechtlich entweder dem Vater oder der Mutter folgt, ist es durchaus zutreffend, wenn der Legitimation eines unehelichen Kindes durch nachfolgende Heirat mit Bezug auf das Bürgerrecht desselben die Wirkung beigelegt wird, daß es das Bürgerrecht des Vaters erwirbt und dasjenige der Mutter, wie diese selbst, verliert. Die Legitimation hat zur Folge, daß das Kind als ehelich geboren zu betrachten ist, und daß sich dies auch auf die staatsbürgerliche Stellung desselben beziehe, ist eine keineswegs haltlose, sondern dem Wesen des Bürgerrechts entsprechende Annahme. Der Kläger war Bürger des Kantons Aargau nur, weil er unehelich war. Sobald er legitimiert und damit hessischer Staatsbürger geworden war, fiel diese Voraussetzung für seine bürgerrechtliche Zugehörigkeit zum Kanton Aargau dahin, und dieser brauchte ihn von da an nicht mehr als seinen Angehörigen anzuerkennen, sofern nicht eine positive Vorschrift solches erforderte, was aber hier nicht zutrifft. Wenn sich nämlich diesbezüglich der Rekurrent auf die §§ 37 und 273 des ältern aargauischen Privatrechts beruft, wonach Eltern nicht ohne weiteres für die unter ihrer Gewalt stehenden Kinder auf das Bürgerrecht verzichten können, letzteren vielmehr jeweilen ein Kurator zu bestellen ist, so ist zu bemerken, daß sich diese Bestimmungen eben nur auf den selbständigen Akt des freiwilligen Verzichts auf das Bürgerrecht beziehen und nicht auch angewendet werden können auf die Fälle, wo in accessorischer Weise mit dem status familiaris eine Veränderung im status civitatis vor sich geht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Siehe auch Nr. 43, Urteil vom 2. Juni 1898
in Sachen Eggmann.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

Siehe Nr. 30, Urteil vom 13. April 1898

in Sachen

Lebensversicherungs- und Ersparnisbank in Stuttgart
und Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig

und

Nr. 32, Urteil vom 24. April 1898 in Sachen

Gotthardbahnengesellschaft

und Internationale Schlafwagensgesellschaft.

III. Niederlassung und Aufenthalt.

Etablissement et séjour.

36. Urteil vom 27. April 1898 in Sachen

Gemeinderat Schüpfheim.

*Legitimation eines Gemeinderates zum staatsrechtlichen Rekurs
wegen Entzuges der Niederlassung?*

A. Mit Zuschrift vom 24. März 1898 zeigte der Regierungsrat des Kantons St. Gallen dem Regierungsrat des Kantons Luzern an, in den nächsten 8 Tagen werde der Heimtschub der zur Zeit in Bichwil, Gemeinde Oberuzwil, Kanton St. Gallen, wohnhaften Familie Wicki, bestehend aus Witwe Wicki und acht Kindern, in ihre Heimatgemeinde Schüpfheim, Kanton Luzern, auf Grund des Art. 45, Abf. 5 (wegen Verarmung) erfolgen; und mit Schreiben vom 28. März 1898 teilte der Landjägerhauptmann des Kantons St. Gallen der Armenbehörde von Schüpfheim mit, der Heimtschub werde am 31. März vollzogen